



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin

Geschäftszeichen: DTS-007199-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. v.d.d. GF David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane
sowie Anne O'Leary, Merrion Road, D04 X2K5, Dublin 4, Irland, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 20. Zivilkammer – durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom
05.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2024 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$ zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckendem Betrag vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nutzt ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 01.06.2023. Betreiberin des Netzwerks, somit Vertragspartnerin des Klägers ist die Beklagte, bis zum 27.10.2021 als "Facebook Ireland Ltd." firmierend, nachfolgend als Beklagte oder "Meta Ltd." bezeichnet.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Der Klagepartei wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klagepartei in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die sie in Instagram pflegt, extrahieren können.

Ausweislich der „Datenschutzrichtlinie“ der Beklagten, in der aktuellen Fassung vom 07.09.2023, vorgelegt als Anlage K 1, gesteht sich die Beklagte das Recht zu, das Verhalten ihrer Nutzer bei Nutzung von deren Produkten sowie im gesamten Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps. zu analysieren.

Hierfür hat die Beklagte verschiedene sogenannte "Meta Business Tools" entwickelt, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden. Dies geschieht durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps ("Meta Pixel" für Webseiten und "App Events über Facebook-SDK" für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber ("Conversions API" und "App Events API"), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

Über diese Tools kann die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers aufzeichnen und auch an Dritte weitergeben. Die Nutzer sind dabei individuell

erkennbar, sobald sie sich im Internet bewegen oder eine App benutzen, auch wenn sie nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd. eingeloggt sind oder deren Apps installiert haben. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes "Digital Fingerprinting". Wie genau die Beklagte mit der riesigen, so gewonnenen Datensammlung macht, ist für den Nutzer nicht erkennbar.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte seinen Internetverkehr seit 01.06.2023 unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts überwacht, indem sie dessen persönliche und höchstpersönliche Daten massenweise rechtswidrig erhebe, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den Kläger als betroffenen Nutzer hiervon zu informieren.

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte sei illegal und die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.11.2023 (Anlage K 3) hat der Kläger die mit dieser Klage verfolgten Ansprüche unter Fristsetzung bis zum 29.11.2023 außergerichtlich geltend gemacht.

Hierauf hat die Beklagte nicht reagiert und im Prozess erklärt, dass sie den Eingang des Schreibens nicht bestätigen könne.

Der Kläger stellt zuletzt folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der

Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h. E-Mail der Klagepartei Telefonnummer der Klagepartei Vorname der Klagepartei Nachname der Klagepartei Geburtsdatum der Klagepartei Geschlecht der Klagepartei Ort der Klagepartei Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd.

„external_ID“ genannt) IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd. Abonnement-ID, Lead-ID und anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten die URLs der Webseiten samt ihren Unterseiten der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen

Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.06.2023 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.06.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.06.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hebt zunächst hervor, dass die personenbezogenen Daten der Klageseite über die streitgegenständlichen Business Tools nicht durch die Beklagte selbst erhoben worden seien, sondern durch die Verantwortlichkeit der relevanten Webseiten und Apps, die sich für die Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools entschieden haben („Drittunternehmen“)

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie sich für die streitgegenständliche Datenverarbeitung auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO stützen könne. Die Beklagte biete ihren Nutzern (und mithin auch der Klageseite), verschiedene Einstellungen an, um zu kontrollieren und nachzuvollziehen, wie deren personenbezogenen Daten für die streitgegenständliche Datenverarbeitung verwendet werden. Dabei bestehe die Möglichkeit, ausdrücklich in die streitgegenständliche Verarbeitung einzuwilligen.

Die Beklagte bestreitet, dass sie die streitgegenständliche Datenverarbeitung vornehme, da die Klageseite nicht ausdrücklich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO darin eingewilligt habe.

Schließlich verstieße eine streitgegenständliche Verarbeitung der Daten des Klägers durch die Beklagte auch nicht gegen Art. 9 DSGVO, da nicht dargelegt sei, dass sensible Daten der Klageseite tatsächlich über die streitgegenständlichen Business Tools an Meta übermittelt worden seien, geschweige denn, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO („BKD“) umfasst oder offenlegt. Zudem verbiete der Vertrag zwischen Meta und den Drittunternehmen ausdrücklich, dass diese sensiblen Daten (einschließlich solcher Daten, die keine BKD-spezifischen Merkmale offenlegen) mit Meta über die streitgegenständlichen Business Tools teilen. Zudem seien die Systeme von Meta dahingehend ausgestaltet, die als potenziell unzulässig erkannten Informationen herauszufiltern.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich vorliegend aus Art. 79 Abs. 2 DSGVO, § 44 Abs. 1 BDSG.

Der Klageantrag zu 1) ist unzulässig. Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO nicht dargetan. Zwar besteht zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis in Form des „Nutzungsvertrags“. Die dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden Aspekte sind für die Klägerin auch von rechtlicher Bedeutung. Es besteht jedoch kein Bedürfnis für die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten. Entsprechendes kann nämlich im Rahmen der weiter verfolgten Ansprüche, insbesondere des Schadensersatzanspruches, wirksam geklärt werden.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Klageantrag zu 2) ist nicht begründet.

Ein entsprechender Unterlassungsanspruch folgt weder aus der Datenschutzgrundverordnung noch aus § 823 BGB. Art. 17 DSGVO gewährt lediglich einen Anspruch auf Löschung von Daten und § 82 DSGVO einen Schadensersatzanspruch. Eine Anwendung über den Wortlaut hinaus erscheint aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht gerechtfertigt. Denn bei den Beratungen zur DSGVO wurde das Problem diskutiert, so dass nicht von einer ungeplanten Regelungslücke ausgegangen werden kann, die für eine analoge Anwendung erforderlich wäre.

Da die DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten als spezielle Regelung abschließend ist, kann ein Unterlassungsanspruch auch nicht unter dem Gesichtspunkt von § 823 Abs. 1, 1004 BGB als begründet erachtet werden, auch unter dem Aspekt einer einheitlichen europäischen Handhabung.

Die Klageanträge zu 3) und 4) sind mangels Rechtsschutzbedürfnis und Anspruchsgrundlage nicht begründet; Art. 17 DSGVO gewährt kein Recht auf Erhalt etwaiger rechtswidrig erhaltener Daten oder deren Löschung

.

Der Antrag zu 5) ist begründet.

Dem Kläger steht ein Schadensersatzanspruch in Form eines Schmerzensgeldes dafür zu, dass die Beklagte personenbezogene Daten von ihm, die sie von Drittwebseiten erhält, speichert und weitergibt. Das von der Beklagten verursachte Gefühl der alltäglichen, permanenten Unsicherheit, nicht zu wissen, welcher Klick und welche Texteingabe im Internet von der Beklagten mitgelesen und weiterverarbeitet werden können, rechtfertigen eine Geldentschädigung hierfür.

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie selbst stellt die von ihr entwickelten Business Tools den Drittanbietern zwecks Datenerhebung zur Verfügung und „nutzt“ die ihr von den Drittanbietern übermittelten Daten nach eigenem Vortrag – nach ihren Angaben konkret: bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch. Durch diese Einbindung wird die Meta Ltd. nach der Rechtsprechung des EuGH überdies Mitbetreiber und damit „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 28 DSGVO für sämtliche Webseiten und Apps, auf denen der Code der Meta Ltd. läuft

Die Kammer geht davon aus, dass die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, die sie von Dritt-Webseiten erhalten hat. Der Kläger hat zwar hierzu nur allgemeine Informationen zum Geschäftsmodell der Beklagten und zum Vorgehen in technischer Hinsicht vorgetragen. Kenntnisse dazu, auf welchen von dem Kläger bislang besuchten Dritt-Webseiten die Beklagte ihre Business Tools einsetzt, können mangels Offenlegung durch die Beklagte nicht näher vorgetragen werden. Das bloße Bestreiten der Beklagten hiergegen genügt nicht, weil sie Kenntnisse über ihr Vorgehen haben muss und im Einzelnen darlegen müsste, wie eine Verwendung der klägerischen Daten genau verhindert werde.

Die Kammer geht nicht davon aus, dass eine Einwilligung der Klägerin in die Datenverarbeitung vorliegt, sodass die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO rechtmäßig sein kann.

Der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten gestattet nicht die Erfassung von persönlichen Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von personenbezogenen Daten.

Daten von Webseiten, aus deren Überwachung sich ggf. sensible Inhalte ergeben, sind nach Art. 9 DSGVO zu bewerten.

Indem die Beklagte sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht einräumt, „Informationen“ der Klagepartei mit Werbetreibenden und „Audience Network-Publishern“, mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzen, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen „Dienstleistern“ und „externen Forschern“, auszutauschen, wird der Internetnutzer zum gläsernen Verbraucher. Eine Einwilligung hierzu holte die Beklagte von dem Kläger weder für jeden Einzelfall noch allgemein in hinreichender Form ein.

Hierin liegt ein Verstoß gegen geltendes Recht, das verhindern soll, dass ein Verbraucher ohne seine Kenntnis im Einzelfall durchleuchtet werden kann. Es besteht durch dieses Vorgehen der Beklagten auch die Möglichkeit zu Erkenntnisgewinnung mit wirtschaftlichem Wert ohne Gegenleistung zu erbringen und der Manipulation einzelner oder ganzer Nutzergruppen mittels Weitergabe „gezielter Informationen“ an Dritte.

Eine Möglichkeit zur tatsächlichen Überprüfung, wie die Daten verwendet werden oder wurden, an wen sie weitergegeben wurden, und was insbesondere der Mutterkonzern der Meta Ltd. in den USA mit den Daten macht, ist der Kontrolle durch den Nutzer vollständig entzogen.

Die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer der Meta Ltd. ist durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte handelte hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch schuldhaft. Sie kann sich hinsichtlich der einzelnen Verstöße nicht nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO entlasten. Sie setzt die Business Tool gerade gezielt ein.

Dem Kläger ist hierdurch ein immaterieller Schaden entstanden.

Der Begriff des Schadens i.S.d. Art. 82 DSGVO ist als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. In Bezug auf den immateriellen Schaden besteht keine Erheblichkeitsschwelle oder Bagatellgrenze. Es genügt die Befürchtung des Anspruchsberechtigten, dass seine Daten aufgrund des Verstoßes gegen die DSGVO missbräuchlich verwendet werden können.

Der BGH hat mit Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24, dort Rn. 28 ff., 30 f.) ausgeführt:

„Immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein. Weder muss eine konkrete

missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.“

„Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.“

Die Ausführungen des BGH sind konform zur Rechtsprechung des EuGH.

Der seitens des Klägers – bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung - erlittene immaterielle Schaden wird vorliegend von der Kammer mit 5000,00 EUR im Rahmen des nach § 287 Abs. 1 ZPO auszuübenden Ermessens bemessen und als notwendig, aber auch ausreichend erachtet, um sowohl der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und außerdem als hinreichend, um dem präventiven Charakter der Norm zu entsprechen. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfange tatsächlich Daten des Klägers ggf. gespeichert, genutzt oder weitergegeben wurden. Ausreichend ist – aus Sicht des Klägers als möglichen Geschädigten -, dass die konkrete Gefahr des Ausspionierens besteht, unabhängig davon ob und in welchem Umfange sie sich realisiert. Bei der Höhe des Schmerzensgeldes ist die Dauer der Beeinträchtigung, die Ungewissheit, ob eine Schädigung gegenwärtig oder zukünftig daraus entstehen wird sowie insbesondere auch die marktbeherrschende Position der Beklagten zu berücksichtigen.

Dieser Betrag ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen. Da die Beklagte den Zugang des vorgerichtlichen Schreibens vom 08.11.2023 bestritten hat, ist nicht feststellbar, dass die Beklagte zu einem früheren Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug geraten wäre, so dass Zinsen erst ab Rechtshängigkeit beansprucht werden können.

Der Klageantrag zu 6) ist nicht begründet, weil die Beklagte zum einen den Zugang des Schreibens vom 08.11.2023 – zumindest konkludent – bestritten hat, indem sie ausführt, dass der Eingang nicht bestätigt werden könne. Unabhängig hiervon wäre sie aber zum Zeitpunkt der anwaltlichen Tätigkeit noch nicht in Verzug gewesen, so dass auch insoweit keine Erstattungspflicht oder Befreiungspflicht anwaltlicher Kosten begründet wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

